Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2026
(OR. en)

16472/26

FISC 435
ECOFIN 1576

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 629 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Anwendung der durch die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen vorgeschriebenen Regelung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 629 final.

Anl.: COM(2026) 629 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.11.2026
COM(2026) 629 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Anwendung der durch die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen vorgeschriebenen Regelung

Einleitung

(1) Von jedem wird erwartet, dass er seinen Anteil an Steuern bezahlt. Werden Steuern nicht entrichtet, müssen die Steuerbehörden Maßnahmen zu deren Beitreibung ergreifen. Die Zuständigkeit der Steuerbehörden beschränkt sich jedoch auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Im Ausland können sie keine Forderungen beitreiben, wenn Steuerschuldner beispielsweise in ein anderes Land gezogen sind oder dort Vermögenswerte halten. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die EU Rechtsvorschriften erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Beitreibung von Steuern und Zöllen sowie bei anderen Maßnahmen Amtshilfe zu leisten. Der entsprechende Rechtsrahmen wurde in der Richtlinie 2010/24/EU (im Folgenden „Beitreibungsrichtlinie“)[1] festgelegt. Nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht müssen sich die Mitgliedstaaten nun gegenseitig durch Informationsaustausch, Zustellung von Dokumenten, Beitreibung von Steuerforderungen im Namen eines ersuchenden Mitgliedstaats und, falls notwendig, durch Erlass von Sicherungsmaßnahmen unterstützen.

Die Amtshilfe bei der Beitreibung hilft, dafür Sorge zu tragen, dass jeder seine Steuern zahlt, und verhindert dadurch Steuerbetrug und Einnahmeausfälle für die Mitgliedstaaten. So werden in der EU Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung gefördert.

(2) Die Kommission ist verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre über die Anwendung dieser Regelung über die Amtshilfe bei der Beitreibung Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht knüpft an den Bericht der Kommission COM(2020) 813 vom 18. Dezember 2020[2] an und erstreckt sich über den Zeitraum 2020-2025.

(3) Zur Vorbereitung dieses Berichts führte die Kommission 2025 eine umfassende Umfrage unter allen Mitgliedstaaten durch, in deren Rahmen sie sowohl quantitative als auch qualitative Daten zu zahlreichen Themen im Zusammenhang mit der Beitreibung von Steuern anforderte. Die Fragen betrafen vor allem die Organisation und die Ressourcen der nationalen zentralen Verbindungsbüros, die ordnungsgemäße Verwendung elektronischer Formulare für die Übermittlung und Beantwortung von Amtshilfeersuchen und die Einhaltung der in der Beitreibungsrichtlinie festgelegten Fristen, die Auswirkungen angefochtener Forderungen und Verjährungsfristen sowie die Verfügbarkeit von Sicherungsmaßnahmen. Ziel war es außerdem, einen besseren Einblick in die Nutzung der verfügbaren Instrumente zu erhalten, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, Daten über ihre nationalen Beitreibungsquoten und Abschreibungsverfahren, die Zusammenarbeit mit Insolvenzverwaltern, die Bearbeitung von Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung und die Beitreibung der im Rahmen der Regelung der einzigen Anlaufstelle (OSS) nicht entrichteten Mehrwertsteuer[3] vorzulegen. Schließlich wurden die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umfrage aufgefordert, sich zum Verwaltungsaufwand, zur Möglichkeit multilateraler Maßnahmen und anderer möglicher Reformen der EU-Rechtsvorschriften sowie zur Zusammenarbeit mit Drittländern zu äußern. Die eingegangenen Antworten wurden bei der in diesem Bericht dargelegten

---

[1] Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

[2] Bericht der Kommission COM(2020) 813 vom 18. Dezember 2020 an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der durch die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vorgeschriebene Regelung.

[3] Im Rahmen der EU-OSS-Regelung können Steuerpflichtige, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und an Privatkunden in anderen Mitgliedstaaten Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, in ihrem eigenen Mitgliedstaat (dem Mitgliedstaat der OSS-Identifizierung) die in diesen anderen Mitgliedstaaten (Mitgliedstaaten des Verbrauchs) geschuldete Mehrwertsteuer melden und entrichten. Der Mitgliedstaat der OSS-Identifizierung erhebt diese Mehrwertsteuer und leitet sie anschließend an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter.

Analyse berücksichtigt. Allerdings haben nicht alle Mitgliedstaaten zufriedenstellend und fristgerecht auf diese Umfrage geantwortet. Ein Mitgliedstaat antwortete überhaupt nicht.

1. Entwicklungen nach dem letzten Bericht

(4) Im letzten Bericht wurden **fünf vorrangige Maßnahmen** genannt:

1) Verbesserung der Erfassung statistischer Daten über die Inanspruchnahme der Amtshilfe bei der Beitreibung, um die Effizienz und Wirksamkeit der Amtshilfe bei der Beitreibung besser zu bewerten, wobei eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die nationalen Steuerbehörden zu vermeiden oder zu begrenzen ist. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem dem Zusammenhang zwischen der Arbeitsbelastung durch eingehende Amtshilfeersuchen und den im ersuchten Mitgliedstaat eingesetzten Verwaltungsressourcen gelten.
2) Analyse von Problemen auf der Ebene einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit nationalen Beitreibungsbestimmungen oder -verfahren, die das reibungslose Funktionieren der Amtshilfe bei der Beitreibung behindern, mit dem Ziel, diese Probleme zu beheben.
3) Prüfung der Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise des Systems der Amtshilfe bei der Beitreibung auf EU-Ebene.
4) Ausbau des Kenntnisstands und Förderung des Bewusstseins sowohl der nationalen Behörden als auch der Steuerpflichtigen bezüglich der Rechtsvorschriften zur Amtshilfe bei der Beitreibung.
5) Prüfung von Möglichkeiten und Wegen zur Förderung und Erleichterung der Amtshilfe bei der Beitreibung mit Drittländern, wobei die Zuständigkeit und Prioritäten der EU zu berücksichtigen sind.

(5) In Bezug auf die Folgemaßnahmen zu diesen vorrangigen Maßnahmen sind **folgende Entwicklungen** zu verzeichnen:

1) Um die Erhebung statistischer Daten zu erleichtern und zu verbessern[4], hat die Kommission ein Instrument zur automatisierten Erhebung der Statistiken entwickelt. Bei einem Test im ersten Halbjahr 2025 wurde die allgemeine Zuverlässigkeit dieses Instruments bestätigt, auch wenn seine Genauigkeit nach wie vor von der ordnungsgemäßen Verwendung der elektronischen Formulare für Ersuchen um Amtshilfe bei der Beitreibung sowie die Weiterverfolgung abhängt.
   Ab 2026 (für Statistiken über die Amtshilfe bei der Beitreibung im Jahr 2025) werden zusätzliche relevante Daten erhoben, wie z. B. die Pünktlichkeit der Antworten sowie die Anzahl und die Gründe für die Überarbeitung von Amtshilfeersuchen. Die automatisierte Erhebung statistischer Daten steigert nicht nur die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten, sondern trägt auch zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei.
2) Nach Prüfung der auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten aufgeworfenen Fragen leitete die Kommission 2023 EU-Pilotmaßnahmen in Bezug auf acht Mitgliedstaaten ein, die den Zugang der für die Beitreibung zuständigen nationalen Behörden zu Informationen über Bankkonten und andere Vermögenswerte betreffen, um Ersuchen

[4] Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24 muss jeder Mitgliedstaat jährliche statistische Daten über die Zahl der an jeden ersuchten Mitgliedstaat gerichteten und von jedem ersuchenden Mitgliedstaat im Laufe des Jahres eingegangenen Ersuchen um Auskunft, Zustellung und Beitreibung bzw. um Sicherungsmaßnahmen sowie den Betrag der Forderungen, für die um Amtshilfe bei der Beitreibung ersucht wurde, und die beigetriebenen Beträge übermitteln.

um für die Steuerbeitreibung relevante Auskünfte nachzukommen. Diese Maßnahmen haben zu mehreren Präzisierungen und Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften geführt, wodurch die Behörden nunmehr besser in der Lage sind, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats in Bezug auf in ihrem Hoheitsgebiet gehaltene Vermögenswerte nachzukommen.

3) Zudem leitete die Kommission im Oktober 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren ein, in dem ein Mitgliedstaat (Malta) aufgefordert wurde, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen: Forderungen aus anderen Ländern wurden nicht als unmittelbar durchsetzbar behandelt, sondern mussten zuvor von den nationalen Gerichten validiert werden. Diese Praxis stand im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie, der dem einheitlichen Vollstreckungstitel im ersuchten Staat unmittelbare Wirkung verleiht. Dieses Vertragsverletzungsverfahren wurde eingestellt, nachdem 2025 Gesetzesänderungen in Kraft getreten waren, um die nationalen Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

4) Darüber hinaus führte die Kommission mehrere Initiativen zur Verbesserung des Kenntnisstands und zur Sensibilisierung sowohl der nationalen Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen bezüglich der Rechtsvorschriften zur Amtshilfe bei der Beitreibung durch: regelmäßige Sitzungen der Expertengruppe zur Beitreibung, spezielle Fiscalis-Workshops für neue Amtsträger, Workshops zu bestimmten Themen wie dem Schutz der Rechte der Steuerpflichtigen und Einführung eines E-Learning-Moduls zur Verwendung elektronischer Formulare. Mit diesen Maßnahmen wurden die nationalen Schulungsmaßnahmen ergänzt.

5) Die Amtshilfe bei der Beitreibung war außerdem Gegenstand internationaler Verhandlungen. Mit dem Vereinigten Königreich wurde im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit[5] eine neue Regelung vereinbart, in das mit Andorra und San Marino ausgehandelte Assoziierungsabkommen wurden Bestimmungen aufgenommen[6], und mit der Schweiz und Norwegen wurden Verhandlungen geführt[7]. Mit diesen Initiativen wird dazu beigetragen, die Zusammenarbeit bei der Beitreibung über die EU hinaus auszuweiten.

   Im Zusammenhang mit Übereinkünften, die mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelt wurden, und bestimmten bilateralen Initiativen von Mitgliedstaaten hat die Kommission Herausforderungen bei der Gewährleistung der Kohärenz mit dem Unionsrecht festgestellt. Wo erforderlich, ist die Kommission tätig geworden, um den Rechtsrahmen zu präzisieren und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit die Abkommen mit den EU-Vorschriften in Einklang gebracht werden. Es wurde

---

[5] ABl. L 149/10 vom 30. April 2021. Die neuen Bestimmungen über die Amtshilfe bei der Steuerbeitreibung sind im Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben festgelegt, das dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit als Anhang beigefügt ist.

[6] Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino (COM(2024) 189 final vom 26. April 2024).
Mit dem diesem Abkommen beigefügten Andorra-Protokoll werden nach seiner Annahme neue Vorschriften für die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben gelten. Diese neuen Vorschriften sind in Artikel 25 des Andorra-Protokolls festgelegt und sollen die zuvor erlassenen Bestimmungen gemäß Artikel 4 bis 24 des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 (ABl. L 253 vom 7. Oktober 2003, S. 3) ersetzen. Künftige Bestimmungen über die Amtshilfe bei der Beitreibung aller Steuerforderungen sollten innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens mit Andorra und San Marino vereinbart werden (Artikel 63 des vorgeschlagenen Assoziierungsabkommens).

[7] Bei den laufenden Verhandlungen mit Norwegen wird darauf abgezielt, den Anwendungsbereich der Amtshilfe bei der Beitreibung im Rahmen der bestehenden Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 195 vom 1. August 2018, S. 1) auszuweiten.

erneut darauf hingewiesen, dass Steuern und Abgaben, die unter die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Amtshilfe bei der Beitreibung fallen, nicht in die entsprechenden Bestimmungen von Abkommen und Vereinbarungen aufgenommen werden sollten, die die Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich aushandeln. Ebenso wurde klargestellt, dass bilaterale Vereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich nicht den Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs und des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland über die Amtshilfe bei der Beitreibung[8] zuwiderlaufen sollten.

2. Wie wirksam ist die Amtshilfe bei der Steuerbeitreibung zwischen Mitgliedstaaten?

2.1. Zahl der Ersuchen, beantragte und tatsächlich eingezogene Beträge[9]

(6) Die Zahl der Amtshilfeersuchen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Diese Entwicklung findet in der zunehmenden Nutzung aller Arten von Ersuchen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Steuerbeitreibung Niederschlag. Dabei handelt es sich um Ersuchen um Informationen, die für die ersuchende Behörde bei der Beitreibung ihrer Forderungen voraussichtlich bedeutsam sind, Ersuchen um Zustellung von Dokumenten an den Empfänger im Zusammenhang mit der Beitreibung solcher Forderungen, Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der künftigen Beitreibung von Forderungen sowie Ersuchen um Beitreibungsmaßnahmen.

Tabelle 1: Gesamtzahl der bei allen Mitgliedstaaten eingegangenen Anträge (2020-2025)

	Ersuchen um Informationen	Zustellungsersuchen	Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen	Beitreibungsersuchen	Gesamtzahl der Auskunftsersuchen
2020	19 453	1 592	90	18 791	39 926
2021	21 952	1 488	124	20 711	44 275
2022	19 589	1 181	145	20 750	41 665
2023	22 058	1 202	297	28 325	51 882
2024	28 833	1 366	194	36 525	66 918
2025	29 792	1 796	526	39 397	71 511

Einige Mitgliedstaaten erhielten mehr Amtshilfeersuchen als andere. Anhang 1 enthält einen Überblick über die Zahl der Anträge, die die einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2024-2025 erhalten haben.

[8] Siehe den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Aushandlung bilateraler Vereinbarungen oder Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer oder der Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates (COM(2025) 16 final vom 28. Januar 2025).

[9] Es ist darauf hinzuweisen, dass die Statistiken erst ab 2025 über ein automatisiertes Instrument erhoben werden, das von allen Mitgliedstaaten verwendet wird.

(7) Auch bei den beigetriebenen Beträgen war in den letzten Jahren ein allgemeiner Aufwärtstrend zu verzeichnen, sie liegen jedoch deutlich unter den Beträgen, für die um Amtshilfe ersucht wird.

Tabelle 2: Übersicht über die Beträge, für die um Amtshilfe ersucht wurde, und beigetriebene Beträge (2020-2025)

	Beträge, für die um Beitreibung ersucht wurde (laut Meldung der ersuchenden Mitgliedstaaten)	Auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten vor Abzug eigener Kosten beigetriebene Beträge (gemeldet von den ersuchten Mitgliedstaaten)	Auf Ersuchen an andere Mitgliedstaaten beigetriebene Beträge (gemeldet von den ersuchenden Mitgliedstaaten)
	in EUR (gerundet auf 1 000)	*in EUR (gerundet auf 1 000)*	*in EUR (gerundet auf 1 000)*
2020	2 424 528 000	76 265 000	66 256 000
2021	2 604 570 000	65 794 000	82 008 000
2022	2 337 326 000	83 277 000	111 284 000
2023	2 991 038 000	104 427 000	129 637 000
2024	3 878 215 000	123 802 000	177 977 000
2025	5 083 807 000	151 427 000	150 471 000

2.2. Bemühungen der Mitgliedstaaten um Amtshilfe bei der Steuerbeitreibung

(8) Es besteht ein großer Unterschied zwischen den Beträgen, für die um Amtshilfe bei der Beitreibung ersucht wird, und den Beträgen, die (sowohl vom ersuchenden als auch vom ersuchten Mitgliedstaat) als tatsächlich eingezogen gemeldet wurden (Tabelle 2). Allerdings ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Amtshilfe bei der Beitreibung wird in der Regel als letztes Mittel eingesetzt, nachdem die nationalen Beitreibungsmaßnahmen ausgeschöpft sind[10]. Das bedeutet, dass sich Ersuchen um Amtshilfe bei der Beitreibung im Allgemeinen auf schwierige Fälle beziehen, die alte (oder ältere) Forderungen betreffen.
- Beitreibungsmaßnahmen dauern in der Regel eine gewisse Zeit. Selbst wenn die Beitreibung (teilweise) erfolgreich ist, führt sie häufig erst nach einem bestimmten Zeitraum und nicht im Jahr des betreffenden Ersuchens zu Ergebnissen.
- Die automatisch erhobenen Statistiken über tatsächlich eingezogene Beträge (verfügbar seit 2025) enthalten nicht immer Daten über teilweise eingezogene Beträge, die Teil laufender Beitreibungsmaßnahmen sind, da diese Daten nicht immer systematisch in der Mitteilung der ersuchten Behörden an die ersuchenden Mitgliedstaaten gemeldet werden.
- Daten zu den direkt gezahlten Gesamtbeträgen liegen nicht vor. Die von den ersuchten Mitgliedstaaten gemeldeten Statistiken über die tatsächlich beigetriebenen Beträge – und ab 2025 die über das automatisierte Instrument erhobenen Statistiken – enthalten keine Beträge, die von Schuldnern nach einem Beitreibungsersuchen an den ersuchten

[10] Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie muss der ersuchende Mitgliedstaat, bevor er einen anderen Mitgliedstaat um Beitreibung ersucht, zunächst seine eigenen nationalen Beitreibungsverfahren anwenden, es sei denn, es ist offensichtlich, dass keine Vermögensgegenstände für die Beitreibung in dem ersuchenden Mitgliedstaat vorhanden sind oder dass solche Verfahren nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung führen, und der ersuchenden Behörde liegen konkrete Informationen vor, wonach die betreffende Person über Vermögensgegenstände im ersuchten Mitgliedstaat verfügt, oder wenn die Durchführung dieser Verfahren im ersuchenden Mitgliedstaat unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde.

Mitgliedstaat direkt an den ersuchenden Mitgliedstaat gezahlt wurden. Im Jahr 2025 erfolgten solche Direktzahlungen mindestens 6 116-mal (2 622 Teilzahlungen und 3 494 vollständige Zahlungen der Forderung).

- Die „Erfüllungsquote“ und die Ergebnisse der Beitreibungsmaßnahmen der ersuchten Behörden sind von mehreren Faktoren abhängig, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Einerseits ist bei Versand eines Beitreibungsersuchens (möglicherweise) ungewiss, ob der Schuldner oder die Vermögensgegenstände im ersuchten Mitgliedstaat auffindbar sind. Bestehen im ersuchten Mitgliedstaat keine Beitreibungsmöglichkeiten, so können die ersuchten Behörden keine erfolgreichen Beitreibungsmaßnahmen ergreifen. Darüber hinaus können Schuldner die Gültigkeit einer Forderung – möglicherweise auch nach Einleitung des Verfahrens zur Amtshilfe bei der Beitreibung – erfolgreich anfechten. Forderungen, die später annulliert oder gekürzt werden, werden in den Statistiken nicht gemeldet (da in den Statistiken die im ursprünglichen Antrag genannten Beträge berücksichtigt sind)[11].

(9) Dennoch kann auf der Grundlage der gesammelten Informationen der Schluss gezogen werden, dass die ersuchten Behörden nicht immer ausreichende Anstrengungen unternehmen, um den bei ihnen eingegangenen Ersuchen nachzukommen. Die Weiterverfolgung erfolgt nicht immer systematisch, und die Kommunikation über die Erledigung von Ersuchen ist häufig nicht fristgerecht und ungenau, insbesondere bei Beitreibungsersuchen.

Seit 2025 werden Statistiken über die fristgerechte Bestätigung des Eingangs von Amtshilfeersuchen und über weitere Folgenachrichten zur Erledigung von Amtshilfeersuchen erhoben. Diese Statistiken müssen jedoch über einen längeren Zeitraum erhoben werden, bevor ihre Analyse ein genaues Bild der Bemühungen der ersuchten Mitgliedstaaten um fristgerechte Erledigung von Amtshilfeersuchen vermitteln kann.

2.3. Die größten bei der Erledigung von Beitreibungsersuchen aufgetretenen Probleme

(10) In einem Bericht aus dem Jahr 2017 über die Inanspruchnahme der Amtshilfe bei der Steuerbeitreibung zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurde festgestellt, dass sich *„aus den Konsultationen der Mitgliedstaaten ergibt…, dass die Beitreibungsamtshilfe in einfachen Situationen (z. B. bei Grenzgängern), in denen sie eine Lösung für die fehlende grenzüberschreitende Zuständigkeit der Steuerbehörden liefert, gut funktioniert. Wie die Beitreibung im ersuchenden Mitgliedstaat selbst wird die Beitreibungsamtshilfe in anderen Situationen allerdings als problematischer angesehen, insbesondere dann, wenn*

[11] Beispiele für andere Faktoren, auf die die ersuchten Behörden keinen Einfluss haben:

1. Ein ersuchender Mitgliedstaat kann Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten richten, die sich auf dieselbe Forderung beziehen. In diesem Fall sollte (kann) die Forderung nur einmal beigetrieben werden. Selbst wenn diese Forderung in einem Mitgliedstaat vollständig beigetrieben wird, weist die Quote für die Amtshilfe bei der Beitreibung in den anderen Mitgliedstaaten diese Forderung nicht als vollständig beigetrieben, sondern als überhaupt nicht beigetrieben aus.
2. Übermittelt ein ersuchender Mitgliedstaat ein Ersuchen um Beitreibung eines erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbetrags, berücksichtigt das statistische Instrument zur Amtshilfe bei der Beitreibung nicht den Betrag der gegenständlichen Mehrwertsteuererstattung, sondern den vollen Betrag der nicht beglichenen Steuerschuld (der viel höher sein kann als der Betrag der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer), wodurch der auf der Grundlage dieser Zahlen berechnete Satz der Amtshilfe bei der Beitreibung verzerrt wird.
3. Ein Mitgliedstaat erhielt ein Beitreibungsersuchen für einen außergewöhnlich hohen Betrag von mehr als 500 000 000 EUR. Die mögliche Nichtbeitreibung dieser einzigen Forderung könnte eine Verzerrung der allgemeinen Beitreibungsquote des ersuchten Mitgliedstaats zur Folge haben.

die Nichterhebung auf betrügerische Absichten des Schuldners zurückzuführen ist.“[12] Diese Feststellung gilt auch heute noch. Trotz gestiegener Beitreibungsbeträge besteht nach wie vor eine erhebliche Lücke zwischen den Beträgen, um deren Beitreibung ersucht wird, und den eingezogenen Beträgen.

(11) Um einen klaren Überblick über die Ursachen für erfolglose Beitreibungsersuchen zu erhalten, hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Ergebnis der fünf Beitreibungsersuchen mit dem höchsten Wert im Zeitraum 2022-2024 eingehend zu analysieren. Die gesammelten Informationen bestätigen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Beträgen, um deren Beitreibung ersucht wird, und den eingezogenen Beträgen besteht, was darauf hindeutet, dass diese Ersuchen nur teilweise erfolgreich waren.

[12] Bericht der Kommission COM(2017) 778 vom 18.12.2017 an das Europäische Parlament und den Rat über die Inanspruchnahme der Amtshilfe bei der Beitreibung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, Nummer 2.d.

Tabelle 3: Übersicht der Fälle mit erfolgreicher bzw. erfolgloser Beitreibung, Meldung als ersuchender Staat[13]



[13] „Erfolgreiche“ Beitreibung bedeutet, dass die Forderungen vom ersuchten Staat ganz oder teilweise beigetrieben werden konnten oder dass Direktzahlungen an den ersuchenden Staat geleistet wurden; „erfolglos“ bedeutet, dass nichts oder nur ein begrenzter Betrag eingezogen wurde.
Malta hat im betreffenden Zeitraum keine derartigen Ersuchen übermittelt, die Niederlande haben auf diese Umfrage nicht reagiert, Finnland hat diese Frage nicht beantwortet.

Tabelle 4: Übersicht der Fälle mit erfolgreicher bzw. erfolgloser Beitreibung, Meldung als ersuchter Staat[14]



(12) Den gesammelten Informationen zufolge sind die häufigsten Hindernisse für eine wirksame Amtshilfe bei der Beitreibung der Insolvenzstatus des Schuldners oder, wie oben erläutert, das Fehlen zugänglicher Vermögenswerte im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats und der Umstand, dass die Beitreibung nicht mehr möglich ist.

[14] „Erfolgreiche“ Beitreibung bedeutet, dass die Forderungen vom ersuchten Staat ganz oder teilweise beigetrieben werden konnten oder dass Direktzahlungen an den ersuchenden Staat geleistet wurden; „erfolglos“ bedeutet, dass nichts oder nur ein begrenzter Betrag eingezogen wurde.
Die Niederlande haben auf diese Umfrage nicht reagiert, Finnland hat diese Frage nicht beantwortet.

Fälle betrügerischer Insolvenz stellen nach wie vor eine besondere Herausforderung dar, da es schwierig ist, Vermögenswerte grenzüberschreitend aufzuspüren, und die derzeitige grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Insolvenzen begrenzt ist.

Durch die Umfrage wurde bestätigt, dass der zeitnahe Zugang zu genauen Informationen (aktuelle Informationen über das Vorhandensein und den Standort von Vermögenswerten, Schuldnern oder anderen Personen, die für die betreffende Steuerschuld haften) ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Amtshilfe bei der Beitreibung ist. Treffen Informationen verspätet ein oder sind sie unvollständig oder veraltet, so beeinträchtigt oder verringert dies die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit.

Ein rechtzeitiges Ersuchen um Amtshilfe bei der Beitreibung ist entscheidend. Verzögerungen bei der Festsetzung von Forderungen und der Einleitung von Amtshilfe bei der Beitreibung durch die ersuchenden Mitgliedstaaten können die Aussichten auf eine erfolgreiche Beitreibung erheblich verringern.

Die Beitreibungsbemühungen werden durch langwierige Festsetzungs- und Prüfverfahren sowie langwierige Streitigkeiten über Steuerforderungen weiter beeinträchtigt. Werden Forderungen angefochten, kann grundsätzlich keine Amtshilfe bei der Beitreibung beantragt werden, und die Zeit, die erforderlich ist, um eine endgültige Entscheidung über die Steuerschuld zu treffen, verringert häufig die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt.

Darüber hinaus können komplexe und sich häufig ändernde Steuervorschriften die Zahl der angefochtenen Forderungen erhöhen, was zu weiteren Verzögerungen und Unsicherheiten führt.

3. Verbesserung der nationalen Steuerbeitreibung und der grenzüberschreitenden Amtshilfe bei der Beitreibung

3.1. Verbesserung der nationalen Steuerbeitreibung

(13) Die Nichteinziehung von Steuern hat erhebliche Steuerrückstände zur Folge. Die Zahlen zu den nationalen Steuerrückständen zum Jahresende sind Anhang 2 zu entnehmen. Ohne eine gemeinsame Methode zur Bewertung der nationalen Steuerbeitreibungsquoten ist es jedoch schwierig, die Beitreibungsergebnisse in den Mitgliedstaaten zu bewerten. Die Umfrageteilnehmer berichteten über sehr heterogene Methoden zur Berechnung ihrer nationalen Steuerbeitreibungsquote. Einige Mitgliedstaaten verwenden zeitbasierte Indikatoren (mit unterschiedlichen Bezugszeiträumen), während sich andere auf Rückstände konzentrieren. Einige Mitgliedstaaten wenden ein Verhältnis von Durchsetzung und Wirksamkeit an, und einige beziehen politische Ziele ein. Mehrere Mitgliedstaaten schließen uneinbringliche oder ausgesetzte Forderungen aus, um die wirksame Beitreibung zu messen, während andere sich auf umfassendere Erfüllungsquoten stützen, die nicht unmittelbar mit der Zwangsbeitreibung zusammenhängen. Infolgedessen wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch unterschiedliche Schlüsseldefinitionen (z. B. „Rückstände“, „einbringliche Forderungen“, „zurückgezogene Forderungen“) eingeschränkt.

(14) Zwar haben die nationalen Verwaltungen ihre Strukturen und Verfahren weiter angepasst, um die Amtshilfe bei der Beitreibung zu stärken, doch sind weitere Maßnahmen erforderlich.

(15) Effiziente (insbesondere rechtzeitige Ersuchen und rasche Vollstreckung) und wirksame Steuerbeitreibungsverfahren sind nach wie vor unerlässlich. Einige Verwaltungen haben

die Zuständigkeiten zentralisiert oder für einen stärker integrierten Ansatz für verschiedene Steuerkategorien gesorgt. Die Wirksamkeit dieses Ansatzes hängt davon ab, dass die Beitreibungsbehörde uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen hat, um eine globale Beitreibungsstrategie anwenden zu können.

(16) Eine gute Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und Insolvenzbehörden/Insolvenzverwaltern ist ebenfalls entscheidend, insbesondere um sicherzustellen, dass Entscheidungen über die gesamtschuldnerische Haftung in Fällen betrügerischer Insolvenz zu einer wirksamen Beitreibung führen können.

(17) Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Dauer der Festsetzungs- und Anfechtungsverfahren zu verkürzen. Die Vereinfachung der Steuervorschriften, die Beschleunigung der Steuerermittlungen und die Straffung der Streitbeilegungsverfahren sind besonders wichtig, um Verzögerungen zu vermeiden, die die Aussichten auf eine Beitreibung trüben.

(18) Im Jahr 2026 wurde eine neue Fiscalis-Projektgruppe (FPG 069) ins Leben gerufen, um Wege zur Verbesserung der Erhebung und Beitreibung von Steuerschulden zu ermitteln, wobei vergleichende Analysen, der digitale Wandel und kooperative Erkenntnisse genutzt werden. Diese Fiscalis-Projektgruppe wird die Gelegenheit bieten, einen besseren Einblick in die tatsächliche Leistung der nationalen Beitreibungsverfahren zu erhalten. Die Ergebnisse dieses Projekts werden dazu beitragen, weitere Verbesserungsmöglichkeiten und -bereiche zu ermitteln.

3.2. Verbesserung der grenzüberschreitenden Amtshilfe bei der Steuerbeitreibung

(19) Um die Erledigung grenzüberschreitender Ersuchen zu optimieren, sollten die ersuchten Steuerbehörden sicherstellen, dass die Beitreibung effizient und wirksam ohne unnötige Verzögerungen erfolgt.

(20) Im Jahr 2025 veröffentlichte die EU AIAC Community[15] einen Leitfaden zur Minderung des Risikos der Nichtzahlung von Steuern durch Einbeziehung der Beitreibung in die multilateralen Prüfungen und anderen Tätigkeiten im Rahmen der fortgeschrittenen internationalen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Festsetzung und Kontrolle von Steuern.

(21) Neben der Prüfung der nationalen Beitreibungsverfahren besteht das Hauptziel der oben genannten Fiscalis-Projektgruppe (FPG 069) darin, die Wirksamkeit, Schnelligkeit und Fairness der Einziehung und Beitreibung von Steuerforderungen in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbessern, indem ein Mechanismus für eine beschleunigte Zusammenarbeit bei großen, grenzüberschreitenden Steuerfällen eingerichtet wird.

(22) Im Jahr 2024 wurde eine Fiscalis-Projektgruppe (FPG046) eingerichtet, um die Zahlungs- und Beitreibungsverfahren innerhalb des Systems der einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer (OSS) zu verbessern und darüber nachzudenken, wie mit den steuerlichen Folgen der Nichtzahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen OSS-registrierte Unternehmen umzugehen ist. Das Ausmaß des Problems wird derzeit weiter erforscht.

Im Rahmen des OSS-Systems der Union erhebt der Mitgliedstaat der OSS-Identifizierung die Mehrwertsteuer und verteilt sie an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs. Für die

[15] Gemeinschaft der Europäischen Union für die fortgeschrittene internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die darauf abzielt, die Durchführung gleichzeitiger oder multilateraler Prüfungen, gemeinsame Prüfungen, die Anwesenheit von Beamten in ausländischen Verwaltungsämtern und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen zu fördern.

Beitreibung der nicht entrichteten Mehrwertsteuer sind jedoch die Mitgliedstaaten des Verbrauchs zuständig, auch wenn der Steuerpflichtige dort nicht ansässig ist. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten des Verbrauchs, Beitreibungsersuchen an den Mitgliedstaat der OSS-Identifizierung zu richten. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der OSS-Identifizierung und den Mitgliedstaaten des Verbrauchs führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn mehrere Mitgliedstaaten des Verbrauchs Amtshilfeersuchen in Bezug auf denselben Schuldner stellen.

Diese Fiscalis-Projektgruppe kam zu dem Schluss, dass weitere Beratungen darüber erforderlich sind, wie die Einziehung der im Rahmen der EU-OSS-Regelung nicht entrichteten Mehrwertsteuer verbessert werden kann. Es wurden verschiedene Optionen vorgeschlagen, darunter die Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG), um es dem Mitgliedstaat der Identifizierung der einzigen Anlaufstelle zu ermöglichen, die unmittelbare Verantwortung für die Beitreibung nicht entrichteter Mehrwertsteuer im Rahmen der einzigen Anlaufstelle zu übernehmen. Andere politische Optionen könnten darin bestehen, das Verfahren im Rahmen der Beitreibungsrichtlinie in Bezug auf OSS-Mehrwertsteuerforderungen zu vereinfachen, z. B. durch die Abschaffung der Anforderung eines einheitlichen Mitteilungsformulars oder eines einheitlichen Vollstreckungstitels, da der Mitgliedstaat der Identifizierung im Rahmen der einzigen Anlaufstelle bereits über die einschlägigen Informationen über die nicht entrichtete OSS-Mehrwertsteuer verfügt.

(23) Fragen wurden auch in Bezug auf die derzeitige Praxis der Pfändung von erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen aufgeworfen. Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 kann eine einem Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat geschuldete Mehrwertsteuererstattung direkt in einen anderen Mitgliedstaat überwiesen werden, in dem dieser Steuerpflichtige ausstehende Schulden hat. Dieses Verfahren erleichtert zwar die Beitreibung, erfordert jedoch derzeit die Zustimmung des Schuldners. Fehlt eine solche Zustimmung, müssen die Mitgliedstaaten Ersuchen um Amtshilfe bei der Beitreibung stellen, was den Verwaltungsaufwand sowohl für den ersuchenden als auch für den ersuchten Mitgliedstaat erhöht. Den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Statistiken zufolge wurden im Jahr 2025 mindestens 912 Beitreibungsersuchen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen erfasst.

4. Schlussfolgerungen

(24) Die Amtshilfe bei der Beitreibung im Rahmen der Beitreibungsrichtlinie ist zu einem immer wichtigeren Instrument geworden, um für eine gerechte Besteuerung zu sorgen und die öffentlichen Einnahmen in der EU zu sichern. Die Zahl der Ersuchen und der beigetriebenen Beträge ist erheblich gestiegen, was zeigt, wie wertvoll das derzeitige System insgesamt ist.

(25) Komplexe oder hohe Forderungen sind jedoch nach wie vor schwer durchsetzbar. Die Effizienz und Wirksamkeit von Beitreibungsmaßnahmen wird durch einen Mangel an zugänglichen Vermögenswerten, Insolvenzsituationen, langwierige Festsetzungs- und Prüfverfahren und langwierige Streitigkeiten eingeschränkt.

(26) Die Umfrage und der Austausch mit den nationalen Verwaltungen machen deutlich, dass weitere Verbesserungen sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene wichtig sind, um dem kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Ersuchen gerecht zu werden. Dabei könnte folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- Vereinfachung der Vorschriften, um den Zeitaufwand für Festsetzungs- und Prüfverfahren zu verringern und Anfechtungen und Verzögerungen zu verringern,
- Investitionen in effiziente Erhebungs- und Beitreibungsverfahren und angemessene Verwaltungskapazitäten in den ersuchenden und ersuchten Mitgliedstaaten sowie Erkundung der Möglichkeiten, die – mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen – durch KI und digitale Technologien geboten werden,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Steuer- bzw. Beitreibungsbehörden und Gerichten sowie anderen Behörden, die mit Insolvenzfällen befasst sind,
- Gewährleistung einer konsequenten und zeitnahen Weiterverfolgung von Ersuchen um Amtshilfe bei der Beitreibung,
- Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Belegenheit von Vermögenswerten, da der Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2011/16/EG über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden keinen Echtzeitzugang zu aktuellen Informationen über Vermögenswerte im Ausland bietet,
- Schließung der Lücken in der Zusammenarbeit zwischen den für die Steuerbeitreibung zuständigen Behörden und den für die Verwaltung von Insolvenzverfahren zuständigen Behörden.

(27) Die Kommission wird die Arbeit der Fiscalis-Projektgruppe zur Beitreibung unterstützen und deren Ergebnisse in künftige Analysen und mögliche Maßnahmen einfließen lassen. Insbesondere wird sie prüfen, wie die operativen Verfahren in großen grenzüberschreitenden Beitreibungsfällen verbessert werden können. Ziel ist es, zu bewerten, ob eine besser koordinierte multilaterale Zusammenarbeit – zusätzlich zur derzeitigen bilateralen Zusammenarbeit – zwischen den Mitgliedstaaten die Wirksamkeit verbessern könnte, insbesondere in komplexen Fällen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind und in denen bilaterale Ansätze möglicherweise weniger effizient sind.

(28) Angesichts der negativen Auswirkungen langwieriger Anfechtungen auf die Beitreibung von Steuern beabsichtigt die Kommission zu prüfen, inwieweit die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Beitreibung angefochtener Forderungen verbessert werden kann. Derzeit ist die Zahl der Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen noch immer gering. Das Projekt der Fiscalis-Projektgruppe könnte dazu beitragen, zu bewerten, ob dies (teilweise) auf das Fehlen klar definierter und/oder harmonisierter Verfahren für den Erlass von Sicherungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen zurückzuführen ist.

(29) Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission weiter die bevorzugten Optionen prüfen, um die Beitreibung der im Rahmen der EU-OSS-Regelung nicht entrichteten Mehrwertsteuer zu verbessern und die direkte Übertragung der einem Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat geschuldeten Mehrwertsteuererstattung in einen anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Steuerpflichtige ausstehende Schulden hat, zu erleichtern.

(30) Die Kommission wird die Verwaltungen weiterhin durch Leitlinien, Monitoring und gegebenenfalls Gesetzgebungsinitiativen unterstützen. Sie wird in Verhandlungen mit Drittländern darauf hinwirken, die Amtshilfe bei der Beitreibung weiterzuentwickeln. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, weiterhin mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Anhang 1. Überblick über die Zahl der bei den einzelnen Mitgliedstaaten eingegangenen Anträge (2024-2025)

	Ersuchen um Informationen		Zustellungsersuchen		Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen		Beitreibungsersuchen	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
BE	1 034	944	53	58	25	33	1 764	2 126
BG	1 940	2 195	65	72	10	13	766	866
CZ	331	537	44	18	0	4	406	562
DK	214	175	30	17	0	12	517	399
DE	2 668	2 374	220	325	19	62	5 143	4 186
EE	153	175	12	11	3	27	386	407
IE	290	256	22	57	0	95	512	692
EL	454	597	10	5	2	5	157	244
ES	1 364	1 281	50	70	11	8	1 920	1 713
FR	1 474	2 289	62	163	3	122	3 537	3 839
HR	749	737	17	28	2	2	307	661
IT	1 527	1 427	83	72	13	15	1 561	1 545
CY	141	160	19	15	3	3	786	431
LV	313	296	23	14	1	4	166	213
LT	1 705	1 987	20	26	48	39	6 318	6 735
LU	796	649	29	34	6	19	1 583	2 077
HU	896	1 173	59	53	12	7	422	938
MT	57	82	20	69	9	0	154	673
NL	1 671	1 692	77	127	10	12	2 405	2 013
AT	658	834	38	47	6	6	1 028	1 460
PL	2 842	2 856	229	332	3	11	2 995	3 830
PT	678	675	21	16	2	11	587	617
RO	5 932	5 562	99	80	2	4	1 848	2 001
SI	226	217	11	24	1	1	383	400
SK	371	405	23	24	5	8	393	402
FI	76	46	13	8	0	1	191	107
SE	273	171	17	31	0	2	299	260
Insgesamt	**28 833**	**29 792**	**1 366**	**1 796**	**194**	**526**	**36 525**	**39 397**

Anhang 2. Nationale Indikatoren für Rückstände bei der Steuerbeitreibung

Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die gesamten Zahlungsrückstände zum Jahresende in Prozent der gesamten Nettoeinnahmen (Daten für 2023)[16].

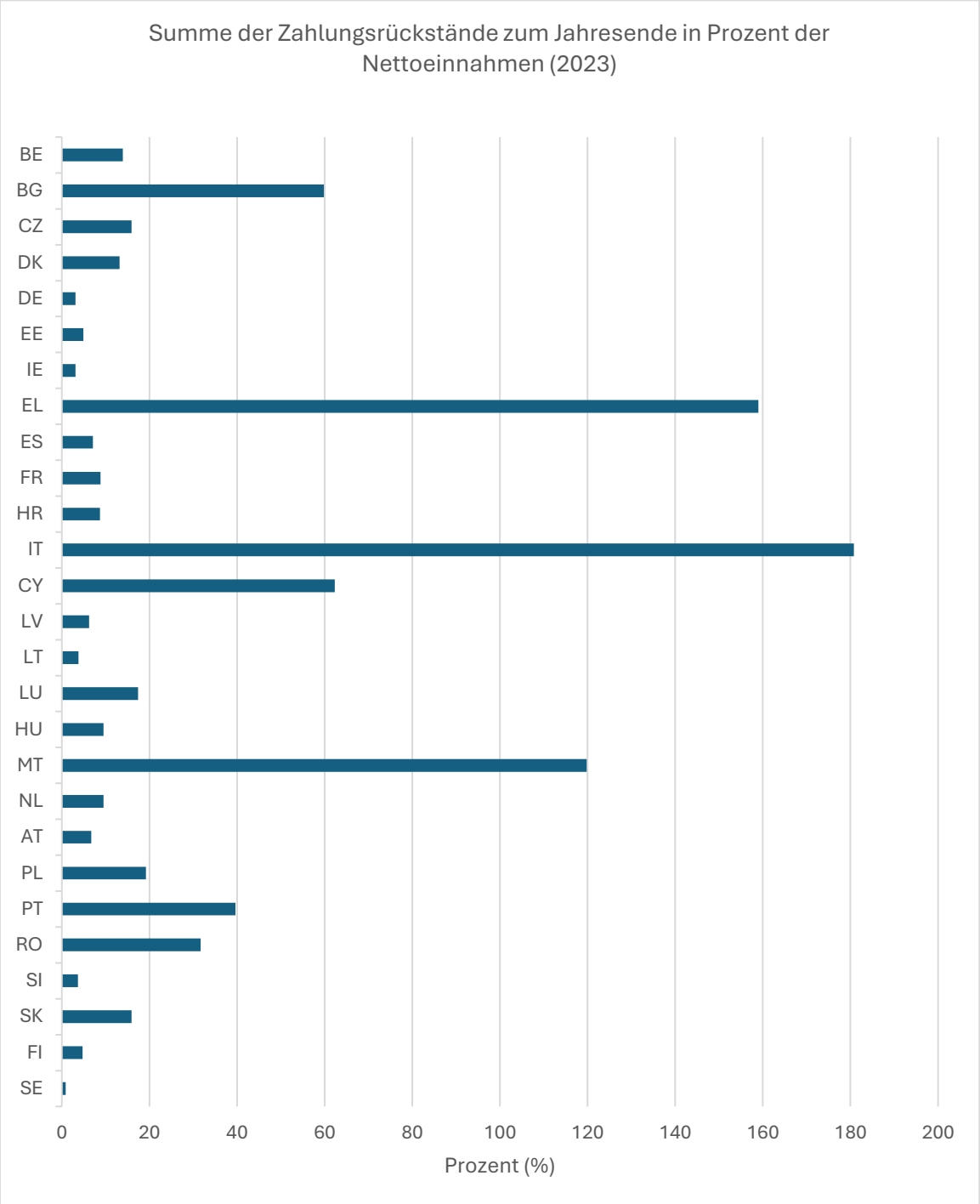

[16] Daten aus dem OECD Tax Administration Report (Bericht über Steuerverwaltung) 2025, S. 105, Abbildungen 7.2 und 7.3 (Tax Administration 2025 | OECD). Quelle: ADB, CIAT, IOTA, IWF, OECD, International Survey on Revenue Administration, Tabelle D.41 Arrears ratios: Closing Stock and collectable arrears (Rückstände: Schlussbestand und einziehbare Rückstände), http://isoradata.org.

Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die gesamten Zahlungsrückstände zum Jahresende, die als beitreibbar gelten, als Prozentsatz der gesamten Zahlungsrückstände zum Jahresende (Daten für 2023)[17].

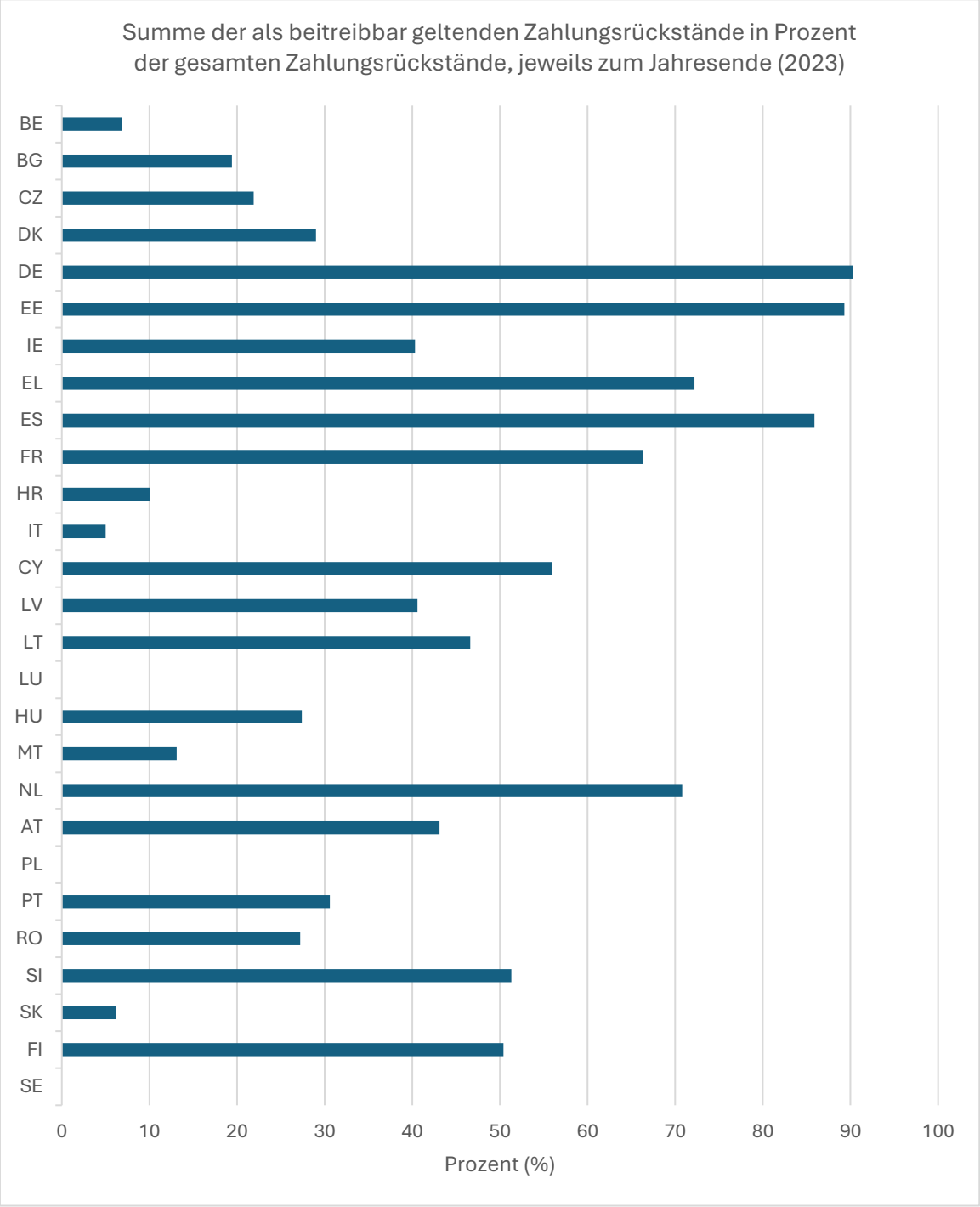

[17] Daten aus dem OECD Tax Administration Report (Bericht über Steuerverwaltung) 2025, S. 106, Abbildung 7.4 (Tax Administration 2025 | OECD). Quelle: ADB, CIAT, IOTA, IWF, OECD, International Survey on Revenue Administration, Tabelle D.41 Arrears ratios: Closing Stock and collectable arrears (Rückstände: Schlussbestand und einziehbare Rückstände), http://isoradata.org.